



Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 2

Bearbeitung: FD 56.1 Herr Böttcher

- Interne Weisung - Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Bewilligung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe	1
2.1. Anwendungsbereich	1
2.2. Höhe der Gutschriften.....	2
2.3. Altersgrenze.....	2
3. Weigerung des Teilhabeanbieters zur Teilnahme am Erbringungssystem	2
3.1. Art der Leistungserbringung	3
3.2. Höhe der Leistungserbringung.....	4

1. Einleitung

Der Leitfaden (Leistungen für Bildung und Teilhabe) kann auf der Internetseite des Landkreises Göttingen uneingeschränkt von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Diese interne Weisung ist in Ergänzung des Leitfadens zu § 28 SGB II, § 6b BKGG anzuwenden und ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt.

2. Bewilligung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe

2.1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden über die Bildungskarte abgewickelt:

¹ Die in der internen Weisung gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II)
- Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)
- Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II)

2.2. Höhe der Gutschriften

Im Rahmen der Bewilligung werden die nachstehenden Beträge pro Bewilligungszeitraum auf der Bildungskarte gutgeschrieben:

- Eintägige Ausflüge: 200,00 €
- Mehrtägige Klassenfahrten: 1.000 €
- **Mittagsverpflegung: 120,00 € pro Monat x Anzahl der Monate des BWZ**
- Soziokulturelle Teilhabe: 15,00 € pro Monat x Anzahl der Monate des BWZ

2.3. Altersgrenze

Die Teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II umfasst auch Freizeitaktivitäten von Kleinkindern oder Säuglingen.² In der Praxis werden die Leistungen für

- Eintägige Ausflüge
- Mehrtägige Klassenfahrten und
- Angebote der soziokulturellen Teilhabe

in der Altersgruppe der 0 bis 3 - Jährigen jedoch nur in sehr geringem Umfang beansprucht.

Für die standardmäßige Bebuchung der Bildungskarte im Rahmen der Grund- und Folgebewilligungen gilt daher die folgende Ausnahmeregelung:

Bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres wird - im Rahmen der Grund- und Folgebewilligung der weiteren Leistungen (Regelbedarfe, KdU etc.) - vorerst nur der Bedarf für die Teilnahme am Mittagessen auf der Bildungskarte gutgeschrieben. Die Gutschrift der Bedarfe für Ausflüge, Klassenfahrten und die Teilnahme an Angeboten der soziokulturellen Teilhabe erfolgt erst, wenn der Kunde dies (formlos) begehrt.

Eine mündliche Beantragung (telefonisch) oder auch die Antragstellung per E-Mail sind zulässig.

Ausreichend ist hier, dass der Sachbearbeiter von der Bedarfssituation Kenntnis erlangt. Sofern dies durch eine Information des Leistungsanbieters geschieht, werden die entsprechenden Bedarfe ebenfalls gutgeschrieben.

3. Weigerung des Teilhabeanbieters zur Teilnahme am Erbringungssystem

Dieses Kapitel gilt nur für Anbieter im Bereich der soziokulturellen Teilhabe. Grundsätzlich wird der Teilhabebedarf durch den Landkreis Göttingen in Form eines Chipkartensystems (Bildungskarte) bewilligt. In der Praxis sind jedoch einzelne Vereine, Verbände oder Einrichtungen nicht bereit, an diesem Erbringungssystem teilzunehmen. Die folgenden Unterkapitel geben Aufschluss, wie in diesen Fällen vorzugehen ist.

² Urteil des SG Darmstadt v. 27.03.2012, Az.: S 1 AS 1217/11, Rn. 21.

3.1. Art der Leistungserbringung

Die Frage nach der Art der Leistungserbringung ist nach der Einführung des Starke-Familien-Gesetzes differenzierter zu beurteilen.

Damit hat der Gesetzgeber mit dem bisherigen Grundsatz, die Leistungen vorwiegend als Sachleistungen zu erbringen, um die zweckmäßige Verwendung sicherzustellen, gebrochen. Der Gesetzgeber stellt nunmehr Zweckmäßigkeitserwägungen in den Vordergrund. Für die bisher nur oder vorrangig als Sachleistung zu erbringenden Leistungen für Schulausflüge und Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe, besteht jetzt nach § 29 Abs. 1 S. 1 SGB II die Wahl zwischen der Erbringung als Sach- oder Geldleistung.³

Die Auswahl, und zwar sowohl, ob der Bedarf grundsätzlich als Geld- oder Sachleistung erbracht wird, als auch die Auswahl der Art der Sachleistung (Gutschein, Chipkarte, Direktzahlung) hat im Wege der Ermessenausübung zu erfolgen.⁴ Dies entspricht auch der bereits vor der Einführung des Starke-Familien-Gesetzes vorhandenen Gesetzesbegründung⁵, wovon zudem auch weiterhin auszugehen ist.⁶

Die Tatsache, dass der Bedarf im Regelfall in Form einer Sachleistung erbracht wird, dürfte die Erbringung in Form einer Geldleistung im Ausnahmefall jedoch nicht von vornherein ausschließen.

Falls ein derartiger Fall in der Praxis auftritt, ist wie folgt vorzugehen:

Grundsätzlich soll jeder Teilhabeanbieter über die Bildungskarte abrechnen. Es ist demnach von der Sachbearbeitung auch dahingehend zu beraten. Falls dem Sachbearbeiter erstmalig derartige Informationen (z.B. durch den Leistungsempfänger) bekannt werden, wird der Teilhabeanbieter (formlos) kontaktiert. Es ist zu erfragen, woran die Abrechnung über die Bildungskarte im Einzelfall scheitert.

Falls dies lediglich auf eine unzureichende Informationslage zurückzuführen ist und der Anbieter der Abrechnung im Übrigen offen gegenübersteht, verweist der Sachbearbeiter an das BuT-Fallmanagement zur Übersendung von allgemeinen Informationen (Benutzerhandbuch, YouTube-Video etc.).

In der Praxis existieren jedoch auch Fallkonstellationen, in denen eine Abrechnung über die Bildungskarte tatsächlich nicht möglich ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anbieter und Einrichtungen, bei denen standardisierte Abrechnungsprozesse (über die Erteilung von Einzugsermächtigungen) ablaufen.

Beispiel: größere Fitnessstudio-Ketten

Eine Bewilligung über das Chipkartensystem scheidet in diesen Fällen aus, da eine Verpflichtung zur Registrierung in der Praxis weder möglich noch umsetzbar ist.

Auch ein Verweis auf einen anderen Teilhabeanbieter dürfte nicht zulässig sein, da es Entscheidung des Leistungsempfängers und nicht des Leistungsträgers ist, bei welchem Anbieter der bewilligte Bedarf in Anspruch genommen wird.

³ Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe; S. 118, Rn. 307.

⁴ Vgl. Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 118, 119; Rn. 308, 312.

⁵ BT-Drs. 19/7504, S. 46.

⁶ Voelzke in Hauck/Noftz, SGB II, 06/20, Rn. 25.

In diesen Fällen wird das Teilhabebudget daher in Form der Geldleistung an den Leistungsempfänger ausgezahlt. Das bewilligte Guthaben auf der Bildungskarte ist zu stornieren, um eine doppelte Inanspruchnahme des Teilhabebedarfes zu vermeiden.

Eine (Teil-) Aufhebung der ausgestellten Kostenübernahmeerklärung ist nicht notwendig.

3.2. Höhe der Leistungserbringung

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15,00 € monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an:

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten (§ 28 Abs. 7 S. 1 SGB II).

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 S. 2 SGB II). Zu den diesbezüglichen Voraussetzungen wird auf Kapitel 5.6.5.2 des Leitfadens verwiesen.

Die Leistung ist dem Leistungsempfänger in Form eines Budgets zur Verfügung zu stellen. Dem Leistungsberechtigten muss es möglich sein, das Budget für den gesamten Bewilligungszeitraum auf einmal zu verwenden. Dafür sprechen auch bereits Gleichbehandlungsgründe, da bei der standardmäßigen Sachleistungsbewilligung über das Bildungskartensystem ebenfalls eine Budgetbewilligung erfolgt. Die Summe muss auf einmal für den gesamten Bewilligungszeitraum (grds. im Voraus) ausgezahlt werden, da die Teilhabe kein Monatsprinzip kennt. Dies zeigt sich insbesondere auch am Beispiel der Freizeiten.

Im Regelfall sind daher die monatlichen 15,00 € mit der Anzahl der Monate des Bewilligungszeitraumes zu multiplizieren. Der Gesamtbetrag ist an den Antragsteller/gesetzlichen Vertreter zu überweisen.

Freigegeben am/durch:
07.06.2024

gez. Oberdieck